

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	Datum:	27.01.2022
--------------------	---------------------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf		öffentlich

Kooperationsvereinbarung für die Aufgaben der IT-Schuladministration

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung für die Aufgaben der IT-Schuladministration.

Der Beschluss Nr.: GZ/571/2022 vom 25.01.2022 wird aufgehoben.

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 25.01.2022 wurde eine Kooperationsvereinbarung für die Aufgaben der IT-Schuladministration beschlossen (Beschluss GZ/571/2022) mit der ein Grundstein für die Übertragung der Administration der IT-Technik der Schulen der Schulträgergemeinden des Amtes Lebus, Amtes Golzow sowie der Gemeinde Letschin dem Amt Lebus gelegt werden sollte. Aufgrund von Hinweisen von Seiten der Kommunalaufsicht musste diese jedoch Kooperationsvereinbarung noch einmal inhaltlich überarbeitet und den jeweiligen Schulträgergemeinden als auch den Ämtern zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wie in der Sachdarstellung der Beschlussvorlage GZ/571/2022) bereits dargelegt arbeiten das Amt Golzow, die Gemeinde Letschin und das Amt Lebus bereits seit längeren im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung bereits erfolgreich zusammen.

Die Partner werden in den nächsten Jahren mit finanzieller Unterstützung diverser Förderprogramme (Digital Pakt Schule, RL AusProEnd I und II und EndLehrer) ihre Schulen mit der Beschaffung der notwendigen Technik (Hard- und Software) auf die Digitalisierung vorbereiten. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird neue personelle Kapazitäten erfordern. In den vielen intensiven, vor allem konstruktiven Arbeitsgesprächen haben sich die Verwaltungen in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht auf die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Stelle für die IT-Schuladministration geeinigt.

Nach wie vor soll es das Ziel sein, dass der/die IT-Schuladministrator/-in die Verwaltungsleitungen und Schulleitungen bei strategischen Entscheidungen zur Umsetzung der vorgenannten Förderprogramme unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der/die IT-Schuladministrator/-in die Beschaffung von Hard- und Software zu koordinieren. Diese Technik ist von ihm/ihr eigenständig einzurichten, zu verwalten und zu überwachen. Der/die IT- Schuladministrator/-in soll im Amt Lebus angestellt und die Personalkosten vom Amt getragen werden. Weitere Einzelheiten werden in einer noch zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur IT-Administration vereinbart.

Mit dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule – IT Administration“ haben der Bund und das Land die Möglichkeit geschaffen, Personalkosten die in Verbindung mit der Umsetzung des

DigitalPakts Schule entstehen, fördern zu lassen.

Die max. mögliche Zuwendung beträgt:

- Burgschule Lebus - 11.359,08 €
- Schule im Grünen Alt Zeschdorf – 6.455,16 €
- Grundschule „Kinder von Golzow“ - 5.704,56 €
- Grundschule „Küstriner Vorland“ - 6.154,92 €
- Theodor-Fontane-Schule Letschin - 16.162,92 €

Eine Vorabgespräche mit der ILB zu einer Förderung ist bereits erfolgt. Die ILB hat darauf hingewiesen, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulträgergemeinden und den Ämtern notwendig ist, in dem die Schulträger die möglichen Fördermittel dem Amt Lebus als Antragsteller übertragen.

Anlage:

- Kooperationsvereinbarung für die Aufgaben der IT-Schuladministration



Unterschrift Amtsdirektor

Fachamt

Kooperationsvereinbarung für die Aufgaben der IT-Schuladministration

entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (RL IT-Administration) vom 26. August 2021

Zwischen

**der Gemeinde Golzow als Schulträger,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,**

**der Gemeinde Küstriner Vorland als Schulträger,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,**

**der Stadt Lebus als Schulträger,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,**

**der Gemeinde Zeschdorf als Schulträger,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,**

**der Gemeinde Letschin als Schulträger,
vertreten durch den Bürgermeister,**

**dem Amt Golzow,
vertreten durch den Amtsdirektor,**

**und dem Amt Lebus,
vertreten durch den Amtsdirektor**

wird nachfolgende Kooperationsvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf Grundlage der zwischen der Gemeinde Letschin und dem Amt Golzow geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beauftragung der Gemeinde Letschin mit der IT-Administration vom 31.01.2021 und der zwischen der Gemeinde Letschin, dem Amt Golzow und dem Amt Lebus geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur wechselseitigen mandatierenden Aufgabendurchführung im Rahmen der IT-Administration die IT-Administration durch eine zusätzliche Stelle IT-Schuladministration unterstützt werden sollen. Diese Stelle wird im Amt Lebus geschaffen.

Die Stelle der Schuladministration soll Aufgaben im Bereich aller Vertragspartner wahrnehmen. Insofern ist eine ergänzende Vereinbarung zu den bereits bestehenden und oben genannten Verwaltungsvereinbarungen, die dies berücksichtigt, zu schließen.

Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (RL IT-Administration) vom 26. August 2021 werden befristet Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel in direkter Verbindung zum DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen gefördert.

Mit diesen Mitteln soll die Stelle der IT-Schuladministration gefördert werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Amt Lebus wird die Zuwendungen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (RL IT-Administration) vom 26. August 2021 für die IT-Schuladministration beantragen und das Fördermittelverfahren durchführen.

Das Verfahren endet im Regelfall mit dem Verwendungsnachweis.

Das Amt Lebus hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel förderrichtlinienkonform und im Sinne des § 2 dieses Vertrages verwendet werden.

§ 2 Abgrenzung der Aufgaben der IT-Schuladministration

Der Stelleninhaber hat die Verwaltungsleitungen und Schulleitungen bei Entscheidungen zum Einsatz von Software und Hardware bei der in unmittelbarer Verbindung stehenden Investitionen des DigitalPakt Schule und weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakt Schule zu unterstützen. Die weiteren Aufgaben sind die eigenständige Systembetreuung, Systemadministration und Systemverwaltung, welche im Rahmen der vorgenannten Förderprogramme notwendig sind. Einrichtung, Wartung und Überwachung von den diversen Hard- und Software Komponenten, die im Rahmen der Förderprogramme durchzuführen sind, zählen ebenfalls zu den Aufgaben.

§ 3 Durchführung des Fördermittelverfahrens

Die Antragstellung, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgt für die Schulträger durch das Amt Lebus. Die Beteiligten vereinbaren, dass dem Amt Lebus alle notwendigen Unterlagen (u.a. Bewilligungsbescheide der o.g. Förderprogramme, weiterführende Zuarbeiten für die Bearbeitung des Fördermittelantrages) unverzüglich zu übergeben sind.

Die Antragstellung erfolgt für die Burgschule in Lebus, die Schule im Grünen in Alt Zeschdorf, die Theodor-Fontane-Schule in Letschin, die Grundschule in Küstriner Vorland und die Grundschule „Kinder von Golzow“ in Golzow.

Den Beteiligten ist daher bewusst, dass für die Antragstellung auf Zuwendungen gem. der RL IT-Administration nur eine Förderung für die Aufgaben in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule in Betracht kommt. Den Beteiligten ist bewusst, dass der Zuwendungsgeber eine Förderung ablehnen oder auch nicht in voller Höhe genehmigen kann.

§ 4 Kosten

Etwaige für das Fördermittelverfahren anfallende Kosten – etwa für Schreibmittel, Telekommunikation, Versand, Arbeitszeit – gehen zu Lasten des Amtes Lebus. Die Regelung über die Tragung der Kosten für die Stelle des Schuladministrators z.B. Personalkosten, Lohnkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc. bleibt der ergänzenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur IT-Systemadministration vorbehalten. Sollten im Verwendungsnachweisverfahren finanzielle Mittel zurückgefordert werden, gehen diese zu Lasten der einzelnen Beteiligten.

§ 5
Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung endet nach Beendigung des Förderverfahrens insbesondere des Verwendungsnachweisverfahrens.

§ 6
Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Lebus, den _____ 2022

Mike Bartsch
Amtsdirektor
Amt Lebus

Sebastian Fröbrich
stellv. Amtsdirektor
Amt Lebus

Peter Heintl
ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Lebus

Britta Fabig
stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin
Stadt Lebus

Uwe Köcher
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Zeschdorf

Axel Buggisch
stellv. ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Zeschdorf

Tino Krebs
Amtsdirektor
Amt Golzow

Guntram Glatzer
stellv. Amtsdirektor
Amt Golzow

Frank Schütz
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Golzow

Ines Mischker
stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin
Gemeinde Golzow

Werner Finger
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Küstriner Vorland

Gudrun Wurl
stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin
Gemeinde Küstriner Vorland

Michael Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin

Eveline Fiedrowicz
stellv. Bürgermeisterin